

RS OGH 1992/10/12 4Bkd5/91, 4Bkd1/02, 13Bkd7/08, 13Bkd7/08, 7Bkd1/11, 8Bkd1/12, 27Ds2/19d, 23Ds4/19v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1992

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 G

RAO §10 Abs2

RL-BA 1977 §18

Rechtssatz

Soweit § 18 RL-BA 1977 untersagt, den Rechtsanwalt einer anderen Partei unnötig in den Streit zu ziehen und persönlich anzugreifen, ist diese Richtlinie eine Ausformung der gesetzlichen Pflicht des Rechtsanwaltes, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren (§ 10 Abs 2 RAO). Es handelt sich dabei sowohl um eine Berufspflicht als auch um ein Gebot im Interesse des Standesansehens. Demnach hat ein Rechtsanwalt in eigener Sache beim Umgang mit dem Rechtsanwalt einer anderen Partei in gleicher Weise den § 18 RL-BA 1977 zu beachten wie im Zuge einer Tätigkeit als Parteienvertreter.

Entscheidungstexte

- 4 Bkd 5/91

Entscheidungstext OGH 12.10.1992 4 Bkd 5/91

- 4 Bkd 1/02

Entscheidungstext OGH 02.09.2002 4 Bkd 1/02

nur: Soweit § 18 RL-BA 1977 untersagt, den Rechtsanwalt einer anderen Partei unnötig in den Streit zu ziehen und persönlich anzugreifen, ist diese Richtlinie eine Ausformung der gesetzlichen Pflicht des Rechtsanwaltes, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren (§ 10 Abs 2 RAO). Es handelt sich dabei sowohl um eine Berufspflicht als auch um ein Gebot im Interesse des Standesansehens. (T1)

- 13 Bkd 7/08

Entscheidungstext OGH 13.10.2008 13 Bkd 7/08

Auch; Beisatz: Bei der aus § 18 RL-BA resultierenden Verpflichtung handelt es sich sowohl um eine Berufspflicht, dem Gegenvertreter mit kollegialer Fairness entgegen zu treten, als auch ein Gebot im Interesse des allgemeinen Standesansehens. (T2); Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 18 RL-BA angenommen, weil der Disziplinarbeschuldigte in einem Schriftsatz dem gegnerischen Anwalt implizit unterstellt hatte, dieser hätte seine Vertagungsbitte lediglich

in Verschleppungsabsicht eingebracht und den als Vertagungsgrund angeführten Auslandsaufenthalt nur „erfunden“. (T3); Bem: Mit Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis zwischen § 18 RL-BA, § 9 RAO und Art 10 EMRK. (T4)

- 13 Bkd 7/08

Entscheidungstext OGH 29.11.2010 13 Bkd 7/08

Vgl; Beisatz: Der Verfassungsgerichtshof hat zwischenzeitig ? für die Oberste Berufungs? und

Disziplinarkommission bindend ? erkannt, dass der Disziplinarbeschuldigte durch das Erkenntnis vom 13. 10.

2008 (13 Bkd 7/08) in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung

verletzt worden ist. Er hob den Bescheid auf. Zur Begründung führte das Höchstgericht an, dass das

verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der

Beurteilung einer Äußerung als strafbares Disziplinarvergehen fordere. Vor dem Hintergrund der Schranken des

Art 10 MRK hätte die belangte Behörde die Äußerung des Beschwerdeführers dahin verstehen müssen, dass sie ?

wenn auch mit einem möglichen Wortüberschwang ? nur den Unmut über die lange Verfahrensdauer und die

Verfahrensverzögerungen durch das Gericht und die Gegenpartei zum Ausdruck gebracht habe. Der

Verfassungsgerichtshof betonte, dass eine demokratische Gesellschaft die in Rede stehende Aussage hinnehmen

kann, ohne dass die öffentliche Ordnung, der Schutz des guten Rufes oder das Ansehen und die

Überparteilichkeit der Rechtsprechung Schaden erleiden. Eine verfassungskonforme Auslegung der

angewendeten Rechtsvorschrift führt daher zu dem Ergebnis, dass das Disziplinarvergehen der

Berufspflichtenverletzung und ein die Ehre und das Ansehen des Standes beeinträchtigendes Verhalten nicht

vorliegen. Im Disziplinarverfahren hatte daher ein Freispruch zu ergehen. (T5)

- 7 Bkd 1/11

Entscheidungstext OGH 21.11.2011 7 Bkd 1/11

Auch

- 8 Bkd 1/12

Entscheidungstext OGH 15.04.2013 8 Bkd 1/12

nur T1

- 27 Ds 2/19d

Entscheidungstext OGH 30.01.2020 27 Ds 2/19d

Vgl

- 23 Ds 4/19v

Entscheidungstext OGH 08.06.2020 23 Ds 4/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0056115

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at